

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winden im Elztal
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 8. November 2017**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 15. Mai 2024 folgende erste Änderungssatzung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS beschlossen:

**Artikel 1
Änderung Kostenverzeichnis**

Das in § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS ausgewiesene Verzeichnis über die Höhe der Kostenersatzes wird durch das in der Anlage enthaltene Verzeichnis ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 32,00 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 32,00 Euro |

2. Fahrzeuge,

genormte Fahrzeuge

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen (MTW) | 34,00 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 192,00 Euro |
| 3. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 172,00 Euro |
| 4. Gerätewagen Transport (GW-T) | 84,00 Euro |

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Winden im Elztal, 15. Mai 2024
Klaus Hämmerle, Bürgermeister